

Übereinkommen zwischen den Kantonen Graubünden und St.Gallen betreffend Ausübung der Fischerei auf der Grenzstrecke im Rhein

vom 14. Januar 1937 (Stand 1. Januar 1937)

Die Regierungen der Kantone Graubünden und St.Gallen haben sich bezüglich der Fischerei auf der Grenzstrecke im Rhein geeinigt wie folgt:¹

Art. 1

¹ Die Angelfischerei unterliegt der Regelung durch die einschlägigen kantonalen Vorschriften.²

² Das Waten zwecks Fischfanges ist verboten.

³ Die Inhaber des bündnerischen Patentbesitzes dürfen von der rechten Flussseite, die Inhaber der st.gallischen Bewilligung von der linken Flussseite bis an den Hauptwasserlauf hinantreten.

Art. 2

¹ Die Netzfischerei mit Ausnahme des Laichfischfanges ist verboten.

Art. 3

¹ Zwecks Ausübung des Laichfischfanges ist jeder Kanton berechtigt, ein Netz mit entsprechender Spezialbewilligung zu gestatten.

² Dem Inhaber einer Laichfischfangbewilligung ist die Befischung der ganzen Flussbreite erlaubt. Der gewonnene Laich ist der nächsten Fischbrutanstalt abzuliefern.

³ Die aus dem Laichfischfang gewonnenen Eier oder Jungbrut sind zu gleichen Teilen an die beiden Kantone abzugeben.

1 GS16, 171; bGS 4, 396. Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Oktober 1936; vom Bundesrat genehmigt am 14. Januar 1937; in Vollzug ab 1. Januar 1937.

2 Für den Kanton St.Gallen siehe FV, sGS 854.11.

854.332

⁴ Dem Kanton Graubünden bleibt vorbehalten, an Stelle von Seeforelleneiern Bachforelleneier bzw. -jungbrut zu beziehen. Die speziellen Bedingungen für die Ausübung des Laichfischfanges werden periodisch durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Art. 4

¹ Die Fischerei-Aufsichtsorgane der beiden Kantone³ üben, unabhängig von der Kantonsgrenze, die Fischereiaufsicht auf ihrer Kantonsseite bis zum Hauptwasserlauf aus.

² Die Fischereiaufsicht hat mit gegenseitiger Unterstützung und Einvernehmen zu erfolgen.

Art. 5

¹ Fischereiübertretungen auf der rechten Seite des Hauptwasserlaufes werden von den bündnerischen Strafinstanzen, solche auf der linken Seite von den st.gallischen Behörden⁴ verfolgt.

Art. 6

¹ Diese Übereinkunft tritt nach Annahme durch die beteiligten Kantone und Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1937 auf die Dauer von drei Jahren in Kraft. Sie bleibt jeweils für weitere drei Jahre in Kraft, sofern sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer durch einen Kanton gekündigt wird.

³ Für den Kanton St.Gallen siehe Art. 53FV, sGS 854.11.

⁴ Im Kanton St.Gallen richtet sich das Strafverfahren nach Art. 4 ff. StP (ordentliches Verfahren); siehe Art. 2StP, sGS 962.1.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grundlerlass	GS 16, 171	14.01.1937	01.01.1937

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
14.01.1937	01.01.1937	Erlass	Grundlerlass	GS 16, 171